

TVSH-Rundschreiben 101 zur Coronakrise: November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfen, wichtige Hinweise zum Förderrecht

Liebe TVSH-Mitglieder,

nachstehend senden wir Ihnen eine Aktualisierung zu den verschiedenen Corona-Hilfen und zu weiteren aktuellen Entwicklungen, zusammengestellt von der Treurat GmbH in Kiel.

1. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe und Dezemberhilfe)

a. Betriebe der öffentlichen Hand

Bei den November- und Dezemberhilfen gibt es eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten. Anders als bei Überbrückungshilfen (s. u.) sind bei den November- und Dezemberhilfen u. U. Betriebe der öffentlichen Hand antragsberechtigt, wenn sie von den o. g. Schließungsverfügungen direkt, indirekt oder mittelbar betroffen sind. Für diese **Betriebe der öffentlichen Hand** und für **Betriebe gemeinnütziger Einrichtungen** gibt es eine wesentliche Erleichterung, insbesondere wenn sie nur teilweise von den Schließungen betroffen sind. Während in allen anderen Fällen mehrere Betriebe desselben Rechtsträgers zusammen betrachtet werden müssen und ggf. sogar verbundene Unternehmen zusammengefasst werden müssen, kann bei Betrieben der öffentlichen Hand und bei gemeinnützigen Einrichtungen auf die einzelne Betriebsstätte abgestellt werden. Das kann insbesondere Erleichterungen bei der Frage, ob ein direkt betroffener Betrieb oder ein Mischbetrieb vorliegt bringen. Abgestellt wird bei diesen Betrieben ausschließlich auf die am Markt erzielten Umsätze. Gebühren, Mitgliedsbeiträge oder Spenden bleiben außen vor. Ferner sind diese Betriebe nur antragsberechtigt, wenn sie mindestens einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) haben.

b. Allgemeines

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass die November- und Dezemberhilfen (auf der Basis von 75% der Vorjahresumsätze) **ausschließlich** an die Unternehmen geleistet werden, die direkt oder indirekt von den **Schließungen Anfang November** betroffen waren. Wer nicht von den Schließungen aufgrund des MPK-Beschlusses vom 28.10.2020 und den anschließenden Länderverordnungen Anfang November betroffen ist, erhält ausschließlich die Überbrückungshilfe, die Hilfen nur auf der Basis von Fixkostenerstattungen zulässt, s. u.. Nach wie vor komplex ist die Frage, wann ein Unternehmen direkt, indirekt oder gar mittelbar betroffen ist.

- **Direkt** betroffen sind nur Unternehmen, deren Schließungen ausdrücklich in dem MPK-Beschluss (und den folgenden Beschlüssen der Bundesländer) angeordnet wurden, z. B. Bars, Clubs, Kneipen.
- **Indirekt** betroffen sind nur Unternehmen, die unmittelbare Leistungsbeziehungen mit den direkt betroffenen Unternehmen haben (z. B. Getränkeliieferanten) und nachweislich mind. 80% ihres Umsatzes mit diesen direkt betroffenen Unternehmen machen.
- **Mittelbar** betroffen (im FAQ-Katalog werden sie als „über Dritte Betroffene“ bezeichnet) sind solche Unternehmen, die nur mittelbare Leistungsbeziehungen mit direkt betroffenen Unternehmen haben und mit diesen Unternehmen mind. 80% ihres Umsatzes machen.
- **Mischbetriebe**: Es gibt viele Betriebe, die nicht vollständig geschlossen wurden. Für die gilt, dass sie nur dann begünstigt sind, wenn der Umsatz aus den von der Schlie-

ßung betroffenen Geschäftsfeldern mindestens 80% des Gesamtumsatzes ausmacht.

Beispiele: Eine Messe ist direkt betroffen, eine für die Messe arbeitende Veranstaltungsagentur ist indirekt betroffen, ein Catering-Unternehmen oder der Getränkelieferant, der die Agentur für eine Messe beliefert ist mittelbar betroffen. Wenn der o. g. Getränkelieferant neben den Bars und der Messe auch Getränkemärkte beliefert, die nicht von der Schließung betroffen waren, darf der Umsatzanteil der Getränkemärkte nicht mehr als 20% ausmachen. Ein Kosmetikstudio ist direkt betroffenes Unternehmen. Sofern aber der Unternehmen neben dem Kosmetikstudio auch ein Friseurgeschäft betreibt und/oder im Kosmetikstudio auch medizinische Fußpflege gemacht wird, muss der Umsatzanteil der nicht mehr erlaubten Kosmetik mind. 80% ausmachen, um begünstigt zu sein.

Daraus lässt sich leider ableiten, dass viele Unternehmen, die aufgrund der November-Schließungen erhebliche Umsatzausfälle hatten, aber nicht oder nur teilweise von der Schließungsverfügung selbst betroffen waren, keinen Anspruch auf November- oder Dezemberhilfe haben werden. Für diese Unternehmen bleibt dann nur die Überbrückungshilfe.

c. **Novemberhilfe**

Bisher wurden nur Abschlagszahlungen geleistet. Dem Vernehmen nach sollen ab dem 10.01.2021 die endgültigen Zahlungen lt. Bescheid erfolgen. Sofern noch kein Antrag gestellt wurde, die Antragsfrist endet am **31.01.2021**.

d. **Dezemberhilfe**

Die Dezemberhilfe führt die Regelungen der Novemberhilfe fort. Anträge können seit dem 23.12.2020 gestellt werden, hier gilt, dass die Antragsfrist am **31.03.2021** endet. Seit dem 05.01.2021 sollen Abschlagszahlungen fließen.

Unabhängig davon, dass die Schließungen für den Kreis der Betroffenen (z. B. Restaurants, Fitnessstudios) über den 31.12.2020 hinausgeht, endet die umsatzbasierte Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe) zum Ende des Jahres 2020. Ab 2021 hat auch diese Gruppe (nur noch) ggf. Anspruch auf die Überbrückungshilfe III.

2. **Überbrückungshilfe**

Die Überbrückungshilfe stellt eine Förderung auf der Basis von Fixkosten dar. Die Überbrückungshilfe II betraf den Zeitraum von September 2020 bis Dezember 2020, die Überbrückungshilfe III gilt bis zum 30.06.2021. Da die Überbrückungshilfe III teilweise etwas bessere Konditionen hat als die Überbrückungshilfe II, soll für bestimmte Branchen der Anwendungszeitraum der Überbrückungshilfe III bereits in 2020 beginnen. Dies betrifft insbesondere die Unternehmen, die von den Schließungsbeschlüssen zum 16.12.2020 betroffen sind. Eine Antragstellung ist zur Zeit noch nicht möglich. Die nachfolgenden Informationen beruhen im Wesentlichen auf einem Arbeitspapier des Bundesfinanzministeriums aus der letzten Woche. Ein FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III liegt noch nicht vor.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

A. Für das Jahr **2020**:

- a) Umsatzrückgang im Zeitraum April bis Dezember entweder
 - in zwei zusammenhängenden Monaten mind. 50 Prozent oder
 - im gesamten Zeitraum durchschnittlich mind. 30 Prozent,

b) oder

- im November/Dezember Umsatzrückgänge von mind. 40 Prozent und
- nicht direkt oder indirekt von Betriebsschließungen ab 02.11.2020 betroffen,

c) oder

- im Dezember Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent und
- direkt oder indirekt von Einschränkungen (erst) ab dem 16.12.2020 betroffen.

Soweit Unternehmen angesprochen werden, die direkt oder indirekt von Schließungen gilt Folgendes:

- direkt betroffen sind Unternehmen, die ihre Geschäftsräume schließen mussten, z. B. Einzelhandel und Friseure.
- indirekt betroffen sind Unternehmen, die zwar nicht selbst schließen mussten, die aber nachweislich und regelmäßig mind. 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von der Schließung betroffenen Unternehmen erzielen. Das BMF nennt als Beispiel den Hersteller von Bohrmaschinen, der fast ausschließlich Baumärkte beliefert.

In die Fallgruppe A. c) fallen z. B. Friseure, Einzelhandel. Diese Gruppe erhält Fixkostenzuschüsse für den Dezember 2020 von bis zu € 500.000 je Monat.

In die Fallgruppe A. b) fallen Unternehmen aller Branchen mit Ausnahme der Branchen, die vom Lockdown ab dem 02.11.2020 erfasst waren, also keine Restaurants, Hotels etc. (Hinweis: Für diese Unternehmen gibt es primär die November- bzw. Dezemberhilfe). Diese Gruppe erhält Fixkostenzuschüsse für den November und den Dezember 2020 von bis zu € 200.000 je Monat.

In die Fallgruppe A. a) fallen Unternehmen aller Branchen ohne Ausnahme. Hier wären also auch Restaurants etc. begünstigt. Diese Gruppe erhält Fixkostenzuschüsse für den Dezember 2020 von bis zu € 200.000 je Monat.

B. Für das Jahr **2021**:

a)

- Umsatzrückgänge in einem der Monate Januar bis Juni von mind. 30 Prozent und
- von Schließungen von (irgend-)einem Beschluss der Ministerpräsidenten/Kanzlerin direkt oder indirekt betroffen,

b) oder

- Umsatzrückgänge in einem der Monate Januar bis Juni von mind. 40 Prozent und
- nicht von Schließungen direkt oder indirekt betroffen.

In die Fallgruppe B. a) fallen sowohl Friseure, Fitness-Studios, Einzelhandel als auch Restaurants und Hotels. Diese Gruppe erhält Fixkostenzuschüsse für den jeden betroffenen Monat von bis zu € 500.000 je Monat.

In die Fallgruppe B. b) fallen grundsätzlich alle Unternehmen mit entsprechenden Umsatzrückgängen. Diese Gruppe erhält Fixkostenzuschüsse für den jeden betroffenen Monat von bis zu € 200.000 je Monat.

Für beide Gruppen beträgt die **Höhe der Zuschüsse**:

- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent,
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von 50 bis 70 Prozent,
- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent.

Für beide Gruppen soll es eine Erweiterung des Katalogs der begünstigten Fixkosten geben. Dies betrifft nach den bisherigen Verlautbarungen z. B.

- Bauliche Modernisierungen, Renovierungen oder Umbauten für Hygienemaßnahmen bis zu max. 20.000 €.
- bis zu 50% der monatlichen Abschreibungen (*fraglich ist noch, ob alle Wirtschaftsgüter gemeint sind, oder nur bestimmte*)
- Finanzierungskosten (*gemeint sind nur Zinsen und Kosten, nicht aber die Tilgung*)
- Marketing- und Werbekosten, allerdings bis max. zur Höhe der in 2019 angefallenen Ausgaben
- Insbesondere für den Einzelhandel soll eine Regelung geschaffen werden, wonach der „mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen aufgefangen werden soll, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden“. Zusätzlich sollen „zu inventarisierende Güter ausgebucht werden können. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen.“ (*Hinweis: Nach den bisherigen Verlautbarungen sieht es aber so aus, dass diese Hinweise sich auf sowieso geltende allgemeine Bilanzierungsregeln beziehen und es sich nicht um weitergehende Bewertungsabschläge handelt.*)

Der Beginn der Antragstellung wird erst nach Abschluss der „erforderlichen Programmierarbeiten“ erfolgen können. (...) Diese sollen je Monat bis zu € 50.000 betragen. Nach letzten Informationen sollen Anträge für die Abschlagszahlungen in „einem vereinfachten Verfahren“ vorab gestellt werden können, der endgültige Antrag soll dann später nachgeholt werden.

Neu ist offensichtlich, dass es besondere Regelungen für spezielle Gruppen geben soll:

Für die **Reisebranche** „werden Corona-bedingt ausgefallene **Provisionszahlungen** der Reisebüros und vergleichbare ausgefallene **Margen** von Reiseveranstaltern erstattet. Zudem werden kurzfristige Buchungen berücksichtigt. Außerdem kann die Reisewirtschaft für Reisen aus dem Zeitraum **März bis Dezember 2020 Ausfall- und Vorbereitungskosten** geltend machen. Diese umfassen zum einen externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, etwa für Hotels oder andere Anbieter, die bisher nicht erstattet wurden. Zum anderen wird zur Unterstützung interner Kosten des Personalaufwands eine Pauschale in Höhe von 20 Prozent der Ausfall- und Vorbereitungskosten gewährt. Leistungen aus der Überbrückungshilfe I und II sind anzurechnen. Reisen, für die externe Ausfall- oder Vorbereitungskosten geltend gemacht werden, sind von der Provisions- und Margenregelung ausgenommen.“

Unternehmen der **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft** können für den Zeitraum **März bis Dezember 2020** zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch ihre **Ausfall- und Vorbereitungskosten** geltend machen. Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker) förderfähig. Diese speziellen Kosten der vergangenen Monate werden dabei bis zu 200.000 Euro je Monat der Periode **März bis Dezember 2020** nicht auf die sonst gültige Förderhöchstgrenze angerechnet.

3. Wichtige Hinweise zum Förderrecht

- a. **für alle Empfänger der Überbrückungshilfen II und III**
 - a) Durch die Gewährung darf nicht gegen die „**Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020**“ verstoßen werden. Dazu muss man wissen, dass nicht „Fixkosten“ an sich, sondern die

„**ungedeckten Fixkosten**“ gefördert werden. Dies bedeutet, dass diese Fixkosten nicht durch einen positiven Deckungsbeitrag, Versicherungen oder Unterstützungen aus anderen Quellen gedeckt sein dürfen. Letztlich fordert die Richtlinie, dass in den begünstigten Zeiträumen in der jeweiligen Monats-Gewinn- und Verlustrechnung oder Monats-BWA ein Verlust ausgewiesen werden muss. Ist dieser Verlust kleiner als der eigentliche Förderbetrag, so wird die Förderung auf den kleineren Betrag gekappt. Die endgültige Abrechnung soll anhand der Jahresabschlüsse erfolgen, mithin für den Förderzeitraum September bis Dezember 2020 (Überbrückungshilfe II) anhand des Jahresabschlusses 2020. Dieser Nachweis muss erstellt werden und nach Prüfung der Förderstelle übermittelt werden.

- b) Die Überbrückungshilfen dürfen nicht in Steueroasen gelangen und Sie haben sich mit der Antragstellung verpflichtet „Eigentümertransparenz“ zu gewährleisten. Damit meint die Bundesregierung, dass alle Empfänger von Überbrückungshilfen – mit Ausnahme von Einzelunternehmerinnen und Einzelunternehmern – einen Auszug aus dem sog. **Transparenzregister** für ihr Unternehmen beibringen müssen. Dieses Transparenzregister wurde mit der Verschärfung des Geldwäschegesetzes zum 01.01.2018 geschaffen und verpflichtet alle Unternehmen, die in öffentlichen Registern eingetragen sind (z. B. Kapitalgesellschaften, OHG, KG, GmbH & Co KG, eG, eV) sowie bestimmte andere Rechtsformen zur Registrierung und zur Eintragung der jeweils wirtschaftlich Berechtigten. Durch die Regelungen zur Überbrückungshilfe betrifft dies ausdrücklich auch alle GbR, die eigentlich nicht in das Transparenzregister eingetragen werden müssten.
- c) Für die Überbrückungshilfen besteht die Pflicht, eine **Endabrechnung** zu machen, durch uns prüfen zu lassen und danach diese über uns zu übermitteln. Die Frist hierfür ist der 31.12.2021. Bei Beantragung der Überbrückungshilfen musste vielfach mit Prognosen, Schätzungen und vorläufigen Zahlen gearbeitet werden. Um den endgültigen Förderbetrag zu ermitteln, müssen für die jeweiligen Zeiträume die endgültigen Erlöse und Aufwendungen/Kosten ermittelt werden. Dies soll grundsätzlich anhand des Jahresabschlusses bzw. der steuerlichen Ergebnisrechnung erfolgen. Bei der Überbrückungshilfe I kann es dabei ggf. zu Rückzahlungen, nicht aber zu einer Aufstockung des ursprünglich beantragten Betrages kommen. Bei den Überbrückungshilfen II und III sind Änderungen in beide Richtungen möglich.

b. für alle Empfänger der November- bzw. Dezemberhilfe

- a) November- und Dezemberhilfe fallen unter die „**Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020**“. Das hat zur Folge, dass es **Höchstbeträge** für die Gewährung verschiedener öffentlicher Fördermittel gibt. Konkret bedeutet das, dass Beihilfen bis € 800.000 vergeben werden dürfen, wobei hierbei bestimmte KfW-Kredite einzubeziehen sind. Die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 kann mit weiteren EU-rechtlich zulässigen Maßnahmen kumuliert werden, so dass unter bestimmten Umständen eine Erhöhung dieser Grenze auf bis zu 1 Mio. € in Betracht kommt.
- b) Die Regelungen zur Eigentümertransparenz gelten wie bei der Überbrückungshilfe, d. h. auch diese Unternehmen müssen regelmäßig einen Auszug aus dem **Transparenzregister** vorlegen, vgl. oben (1) b).

Die Bundesregierung hat am 08.01.2021 gesonderte FAQ zu Beihilferegelungen (für alle Programme) veröffentlicht, s. <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html>

(...)

Quelle: Aktuelle Informationen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise, Update vom 11.01.2021 - November- und Dezemberhilfe, Überbrückungshilfen, Treurat GmbH Kiel.

Mit freundlichen Grüßen
Petra Rörsch